

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz



Telefon: +49 371 488 3602
umweltamt@stadt-chemnitz.de

Merkblatt

zum Artenschutzrecht bei Sanierungsvorhaben und dem Abbruch von Bauwerken

Zahlreiche Tierarten haben sich als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen und besiedeln Gebäude und andere Bauwerke sowie deren Umfeld. Zu diesen Kulturfolgern gehören z. B. Fledermäuse, Hornissen und bestimmte Vogelarten, wie Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle, Turmfalke, Mauersegler und Schwalben. Erfahrungsgemäß werden von Fledermäusen vor allem Kellerräume, Dachböden, Verschalungen und von anderen gebäudebewohnenden Arten Dachkästen, Gesimse und Jalousiebereiche, insbesondere sanierungsbedürftiger Gebäude, bevorzugt.

In der Vergangenheit ist es durch Einwirkungen des Menschen zu einem fortschreitenden Artenschwund gekommen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bestimmte Tierarten besonders bzw. streng geschützt und entsprechende Vorschriften zu ihrem Schutz erlassen.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es **verboten**:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Diese so genannten Zugriffsverbote gelten im besiedelten wie unbesiedelten Bereich sowie unabhängig von einer bau- oder denkmalschutzrechtlichen Gestattung.

Besonders geschützt sind insbesondere alle europäischen Vogelarten, wie z.B. Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle, Mauersegler, Schwalben und alle Greif- und Eulenvögel sowie Wildbienen und Hornissen.

Streng geschützt sind besonders geschützte Arten mit sehr hohem Schutzbedürfnis, insbesondere alle heimischen Fledermäuse sowie Turmfalke, Schleiereule und Waldkauz und andere.

Informationen zum Schutzstatus von Arten sind im Internet über das Wissenschaftliche Informationssystem zum Internationalen Artenschutz - der Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz (WISIA) - unter www.wisia.de abrufbar.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten verlieren ihren Schutz auch dann nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, z. B. weil sich die Bewohner auf Nahrungssuche oder im südlichen Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätte danach wieder aufsuchen. Deshalb sind z. B. Quartiere von Fledermäusen sowie Nester und Brutnischen von Schwalben und Mauerseglern auch ganzjährig besonders geschützt.

Wichtiger Hinweis:

Nach aktueller Rechtslage wird der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG i. d. R. **nicht** im Baugenehmigungsverfahren abgehandelt. Stattdessen obliegt es dem Bauherrn, eigenverantwortlich die Vorschriften des Artenschutzrechtes einzuhalten und ggf. eine gesonderte artenschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Berücksichtigung des Artenschutzes bei Bauvorhaben

Bauvorhaben wie Sanierungen oder der Abbruch von Gebäuden sollten der Unteren Naturschutzbehörde mindestens ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen bekannt gegeben werden. Das betrifft auch Dacharbeiten und das bloße Aufstellen von Gerüsten, insbesondere während der Brutzeit.

Der Vorhabensträger muss sich frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abstimmen und bei allen größeren Vorhaben bereits während der Planungsphase die Bausubstanz von einer fachlich geeigneten Person hinsichtlich vorhandener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten untersuchen lassen. Für alle Bauvorhaben, bei denen Artenschutzbelange betroffen sind, ist spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Baumaßnahmen eine artenschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Diese ist Voraussetzung für den Baubeginn. Die sich aus der Entscheidung der Naturschutzbehörde ergebenden Bedingungen oder Auflagen können dann rechtzeitig in die Planungen einfließen. So lassen sich Verzögerungen während der Vorhabensdurchführung vermeiden.

Die erforderlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG sind von der Unteren Naturschutzbehörde auf **Antrag** zu prüfen. Der Antrag sollte bei der Unteren Naturschutzbehörde mindestens 8 Wochen vor Baubeginn eingehen und folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- vorgesehener **Zeitpunkt/-raum** der Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten,
- Begründung**, warum die Beeinträchtigung/Zerstörung der Lebensstätten erforderlich ist,
- artenschutzfachliches **Gutachten** über die Untersuchung der Bausubstanz und der durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Umgebung in Bezug auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten einschließlich Vorschlägen für Art, Anzahl und Lage von **Ersatzlebensstätten** sowie Zeitpunkt der beabsichtigten Realisierung,
- Kopie der **bau-/denkmalschutzrechtlichen Genehmigung**, sofern für das Bauvorhaben eine solche vorliegt.

Werden bei Baumaßnahmen ohne artenschutzrechtliche Genehmigung besonders geschützte Tiere oder deren Lebensstätten beeinträchtigt, kann dies nach § 69 BNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet oder nach § 71 BNatSchG als Straftat verfolgt werden.

Zeigt sich während der Durchführung der Baumaßnahmen, dass sich am Gebäude zuvor nicht bekannte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (z. B. Vogelneester, Bruthöhlen, Schlafplätze von Eulen oder Fledermäusen) befinden, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die Untere Naturschutzbehörde (o. g. Dienststelle) ist umgehend zu unterrichten.

Die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde beraten Sie gerne bei der Realisierung Ihrer Vorhaben, um ein konfliktfreies Nebeneinander von Baumaßnahme und Artenschutz gewährleisten zu können und kostenaufwändige Verzögerungen der Baumaßnahme zu vermeiden. Wenden Sie sich gerne unter umweltamt@stadt-chemnitz.de an die Untere Naturschutzbehörde.

Hinweis:

Das vorliegende Merkblatt sollte unbedingt auch den mit dem Vorhaben beauftragten Bauunternehmen und Subunternehmen sowie dem verantwortlichen Bauleiter ausgehändigt werden!

Zeitlicher Ablauf Berücksichtigung Artenschutz bei Baumaßnahmen

	Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4
Wann?	1 Jahr vor Baubeginn	8 Wochen vor Baubeginn	Nach Prüfung der Unterlagen	Bauphase
Wer?	Fachgutachter oder Untere Naturschutzbehörde	Bauherr	Untere Naturschutzbehörde	Bauherr / beauftragte Fachfirma, ggf. ökolog. Baubegleitung
Was?	Feststellen von Arten und Anzahl der Gebäudebrüter. Können Lebensstätten erhalten bleiben?	Antrag auf artenschutzrechtliche Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde stellen	Entscheidung über den Antrag, ggf. Festlegung von Kompensationsmaßnahmen	Erhalt der Niststätten oder Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, Nachweis an Untere Naturschutzbehörde

Verwendete Rechtsnormen:

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – **SächsNatSchG**)

www.revosax.sachsen.de/Text.link?stid=120

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**)

www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – **BArtSchV**)

www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, sog. **EG-Vogelschutzrichtlinie**

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sog. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (**FFH-Richtlinie**)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, sog. **EG-Artenschutzverordnung**

(Stand: Juni 2020)